

Kurz & Knapp

ORANGE BOOK UND GHS

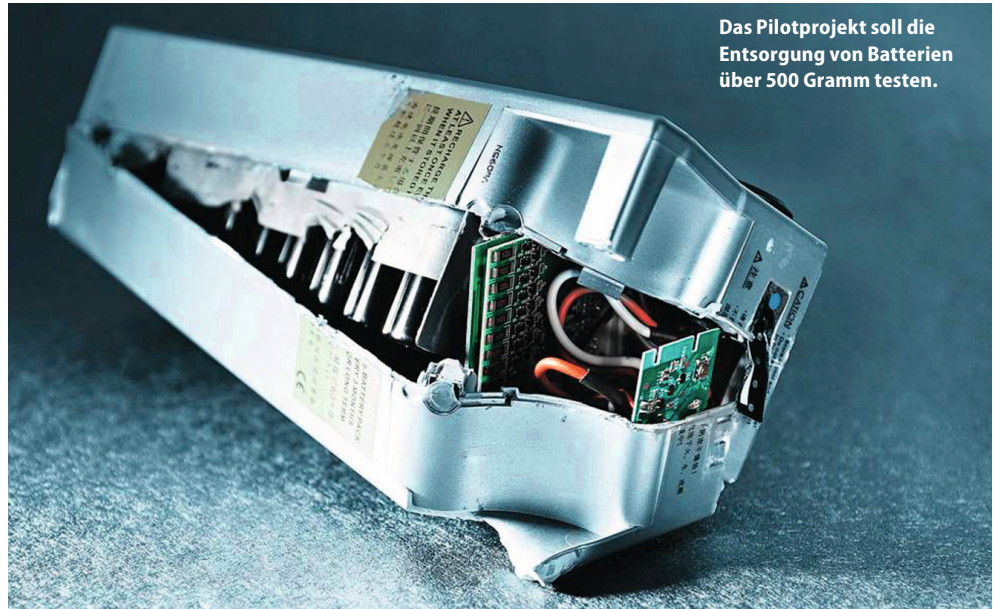
Die UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece hat auf ihrer Homepage einen Link gesetzt, über den die neuesten Fassungen der UN Model Regulations, das so genannte Orange Book, sowie des Globally Harmonized Systems GHS, das Purple Book, bestellt werden können: www.unece.org/index.php?id=33193 und www.unece.org/index.php?id=33181

CHLOR UND FLUOR

Die italienische Güterbahn Trenitalia Cargo wird ab dem 1. August die Gefahrgüter UN 1017 (Chlor) und UN 1045 (Fluor, verdichtet) nicht mehr befördern. Dies geht aus einer Mitteilung des italienischen Kombiverkehrsoperators Cemat an seine Kunden hervor. Der Ausschluss gilt für alle Arten von Ladeeinheiten sowie alle Beförderungs- und Beladungsarten im nationalen wie im internationalen Verkehr.

ADN UND M007

Nach Deutschland und Österreich haben auch die Niederlande die Multilaterale Vereinbarung M007 zum ADN unterzeichnet. Die Vereinbarung erleichtert den Transport von UN 1361 Kohle in Trocken Güterschiffen.



Das Pilotprojekt soll die Entsorgung von Batterien über 500 Gramm testen.

Lithiumbatterien

Testphase für modulares Konzept

Eine logistische Komplettlösung für Lithiumbatterien strebt die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) an. Wie das Unternehmen mitteilt, erlaubt eine Festlegung der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung GRS Batterien künftig die Rücknahme und den Transport nicht nur von gebrauchten, sondern auch von beschädigten Lithiumbatterien in ganz Deutschland.

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden hat GRS Batterien ein modulares Behälter- und Verpackungskonzept entwickelt: Die Logistikpartner übernehmen

defekte und beschädigte Lithiumbatterien direkt bei den Übergabestellen in einer fachgerechten Verpackung und führen den sicheren Transport zur Verwertungsanlage unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben durch. Der modulare Aufbau der für den Transport beschädigter Lithiumbatterien mit einer Bruttomasse bis zu 200 Kilogramm zugelassenen Verpackung erlaube ein Höchstmaß an Flexibilität sowie eine Standardisierung der logistischen Prozesse, so die Aussage von GRS.

In einem Pilotprojekt mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

wird das neue Konzept nun getestet: Aktuell werden erste qualifizierte Sammel- und Annahmestellen für private Endverbraucher, das Kleingewerbe, Kleinmengensammler und sonstige Verbraucher bei den beteiligten Entsorgungsträgern eingerichtet.

Bis Jahresende sollen die Erkenntnisse dokumentiert und Verbesserungen vorgenommen werden, um dann bundesweit Sammel- und Annahmestellen einzurichten und so eine flächendeckende Annahme von Geräte- und Industriebatterien aller Art anbieten zu können. **gh**

Leserforum I

Andere Lösungen gesucht

Zur Meldung über den Antrag Deutschlands für die Einführung des Gefahrgutbeauftragten im IMDG-Code

Gegen den Antrag Deutschlands bei DSC 18 ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Aber das Problem der „Un-/Mis-Declared Dangerous Goods“ wird man damit nicht lösen, denn GBs haben in der Regel nur sehr

rudimentäre Kenntnisse der Klassifizierungsvorschriften. Für dieses Problem braucht es andere Lösungen. Scienceindustries arbeitet daran...

Erwin Sigrist, scienceindustries, Schweiz

Kennzeichnung selbstfahrender Arbeitsmaschinen

Keine Ahndung bei Verstößen

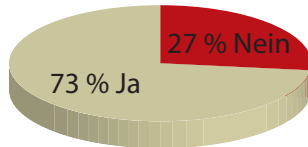
Im Verkehrsblatt Nummer 13 vom 15. Juli hat das Bundesverkehrsministerium eine Bekanntmachung zur Beförderung Land-, Forst-, Bau- und sonstiger selbstfahrender Arbeitsmaschinen veröffentlicht.

Demnach sehen die Behörden von einer Verfolgung und Ahndung des Verstoßes ab, wenn

derartige als Ladung beförderte Maschinen, die nicht schon nach Kapitel 1.1.3.3 b oder 1.1.3.1 c ADR freigestellt sind, nicht entsprechend Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 mit Gefahrzetteln oder Großzetteln (Placards) gekennzeichnet wurden. Die Regelung gilt bis zum 30. Juni 2014. **gh**

Fotos: picture alliance/dpa, GRS Batterien

Frage des Monats LQ-Zeichen mit Y



Das hatten wir gefragt: UN 1266, Verpackungsgruppe II, in einer zusammengesetzten Verpackung (Inhalt des Versandstücks: 6 Flaschen à 150 ml), ist gekennzeichnet mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen (hier: LQ-Zeichen mit Y) und zusätzlich auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit Ausrichtungspfeilen. Dieses Versandstück soll innerhalb Deutschlands auf der Straße befördert werden. Ist das zulässig?

ANTWORT: Das Kennzeichen für Limited Quantities mit dem für den Lufttransport vorgeschriebenen zusätzlichen Buchstaben Y darf innerhalb Deutschlands auf der Straße verwendet werden. Dass dennoch 27 Prozent in der Umfrage mit „Nein“ geantwortet haben, hängt mit dem Abschnitt 3.4.8 in den europäischen Gefahrgutvorschriften (ADR) zusammen. Hier wird nur auf Versandstücke Bezug genommen, die für eine Luftbeförderung aufgegeben werden. Aufklärung schafft aber Abschnitt 3.4.9 ADR. Zudem erläutert die Nr. 3-10 der Durchführungsrichtlinie der Gefahrgutvorschriften RSEB den Sachverhalt.

Antrag zum IMDG-Code

Gefahrgutbeauftragter zur See



Ziel des Antrags: Falsch oder nicht deklarierte Gefahrgüter vermeiden.

Deutschland schlägt der International Maritime Organization IMO die Einführung des Gefahrgutbeauftragten im IMDG-Code analog zu ADR/RID/ADN vor. Dieser Vorschlag, der der Gefahr/gut vorliegt, steht auf der Tagesordnung der 18. Sitzung des IMO-Subcommittees of Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers (DSC 18) vom 16. bis 20. September 2013 in London.

Wie aus dem Antrag hervorgeht, will Deutschland damit das Prob-

lem der nicht oder falsch deklarierten Gefahrgüter bei Seetransporten bekämpfen. Mit der Einführung eines Gefahrgutbeauftragten (safety adviser) wie im Landverkehr könne die Einhaltung der Vorschriften auf See verbessert werden. Am Transport beteiligte Unternehmen würden damit verpflichtet werden, für das erforderliche Wissen zu sorgen, um ihre Beförderungsabläufe auf die Vorschriften abzustimmen.

gh

Sie fragen – Wir antworten Kennzeichen an Aufliegern

FRAGE: Ein Versandstück ist sowohl mit dem Rautenkennzeichen für begrenzte Mengen als auch mit einem Gefahrzettel gekennzeichnet, ist das zulässig?

ANTWORT: Das ADR selbst enthält diesbezüglich keine Aussagen. In Deutschland wird diese zusätzliche Kennzeichnung nicht beanstandet. Das hat man in der RSEB eindeutig geregelt unter dem Punkt 3-7.2: Versandstücke, die zusätzlich zu der in Abschnitt 3.4.4 ADR/RID/ADN 2009 oder 3.4.7/3.4.8 ADR/RID/ADN 2011 geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen gefahrgutbezogenen Aufschriften (zum Beispiel aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit.



Leserforum II

Besser mit Palette verzurren

Zum Beitrag „Nicht nur Gurte und Matten“ in der Juli-Ausgabe der Gefahr/gut, Seite 118

Als Kraftverkehrsmeister und Gefahrgutbeauftragter fiel mir ein Mangel in puncto Ladungssicherung sofort auf: Wenn die IBC wie dargestellt niedergezurrt werden, wird der dünne Rohrrahmen der IBC aufgrund der hohen Vorspannkräfte im oberen Bereich beschädigt. Um dem vorzubeugen, ist es besser

je IBC eine Europalette auf den IBC zu legen und erst dann zu zurren. Das Maß der Europalette entspricht exakt dem des IBC. Dies lehre ich auch in dem Berufskraftfahrerweiterbildungsmodule „Ladungssicherung“ meine Teilnehmer.

Walter Bodelier, RWE Power, Niederzier

Metall- und Kunststoffverpackungen
seit 135 Jahren - still made in Germany

SIEPE
135 Jahre
1878-2013

Besuchen Sie uns auf der
FachPack 2013
Halle 5 / Stand 138



Siepe GmbH
www.siepe.net
info@siepe.net

50170 Kerpen
Tel. 02273/569-20
Fax 02273/569-79

39418 Staßfurt
Tel. 03925/8011-20
Fax 03925/8011-29

67304 Eisenberg
Tel. 06351/1312-20
Fax 06351/1312-33